



II— 2142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 28. März 1977

Zl. 10 101/17-I/7/77

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 985/J der Abgeordneten Dipl.-Ing.
Riegler, Dr. Zittmayr und Genossen be-
treffend Erstattungsregelung für land-
wirtschaftliche Verarbeitungsprodukte970 /AB
1977 -03- 30
zu 985 /JAn den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYAParlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 985/J betref-
fend Erstattungsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungs-
produkte, die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler, Dr. Zittmayr
und Genossen am 21. Februar 1977 an mich richteten, beehre ich
mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Frage der Notwendigkeit und Wirksamkeit von Ausgleichs- und
Erstattungsregelungen war anlässlich der Verhandlungen über das
Freihandelszonen-Abkommen mit der EG unter Teilnahme aller be-
teiligten Ressorts und Interessenvertretungen Gegenstand inten-
siver Beratungen.

Während die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Abschöpfungs-
regelung anerkannt wurde und Österreich bereits Jahre vor dem

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

vergleichbaren schweizerischen Bundesgesetz einen wirksamen Schutz für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte in der Einfuhr einführt, blieben die Meinungen über eine vergleichbare Erstattungsregelung geteilt. Die Gegner einer solchen Regelung verweisen auf die bedeutenden Beiträge für den Export von Produkten der Landwirtschaft in Form von Exportstützungs- und Überschußverwertungsmaßnahmen. Diese haben etwa gegenüber dem schweizerischen System, das an starre Sätze gebunden ist, den Vorteil, flexibler zu sein.

Zwischen Arbeitsplatzsicherung in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelindustrie und der Einführung einer Erstattungsregelung besteht kein notwendiger Zusammenhang. So hat sich etwa das auf dem Zuckersektor entwickelte System als geeignet erwiesen, Produktion und Absatz österreichischer Agrarprodukte zu sichern und zu steigern.

Zu Frage 2:

Im Bereich der Handelspolitik nimmt der agrarische Außenhandel eine Sonderstellung ein, sodaß ein Vergleich mit dem an sich zur Verfügung stehenden oder vorgeschlagenen Außenhandelsinstrumentarium nur bedingt möglich ist. Wenn etwa die EG Einfuhrsperrn für Lebendrinder und Rindfleisch verfügt, ist dieser Maßnahme auch mit der aufwendigsten Erstattungsregelung nicht beizukommen. Es ist jedoch inzwischen durch intensive Verhandlungen gelungen, auch auf diesem Sektor Erleichterungen für den österreichischen agrarischen Außenhandel zu erreichen.

Diese gegenüber der EG gehandhabte Politik der kleinen Schritte ist letztlich Bestandteil eines Außenhandelsinstru-

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

mentariums, dem somit seine Wirksamkeit schlechthin nicht abgesprochen werden kann. Der agrarische Außenhandel ist auch weiter nahezu bei allen Kontakten mit den EG Bestandteil der Tagesordnung.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist eine Grundhaltung der österreichischen Politik. Damit im Zusammenhang stehen wesentliche Förderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft, die in den letzten Jahren bedeutende Verbesserungen erfahren haben. Ein über das bisherige Maß hinausgehender wesentlicher Ausbau des Außenhandelsinstrumentariums erscheint wegen des daraus entspringenden finanziellen Aufwandes derzeit gesamtwirtschaftlich nur schwer vorstellbar.

Graubner